

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fachklinken Sonnenhof Höchenschwand GmbH, Höchenschwand/Südschwarzwald

§ 1 Geltungsbereich; Rechtsverhältnis zu den Rehabilitanden und Gästen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: "AGB") gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Fachkliniken Sonnenhof Höchenschwand GmbH (im Folgenden: FACHKLINIKEN SONNENHOF), Kirchstraße 2, 79862 Höchenschwand, und den Rehabilitanden und Gästen (im Folgenden: "Rehabilitanden") für die von den Fachkliniken Sonnenhof angebotenen Leistungen.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der FACHKLINIKEN SONNENHOF und den Rehabilitanden sind privatrechtlicher Natur.

§ 2 Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungen der FACHKLINIKEN SONNENHOF umfassen allgemeine Vorsorge- und Reha-Leistungen einschließlich der Anschlussheilbehandlung und Wahlleistungen.
- (2) Allgemeine Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen, einschließlich der Anschlussheilbehandlungen sind diejenigen Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der FACHKLINIKEN SONNENHOF im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Rehabilitanden für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung und Rehabilitation notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch
- (a) die während des Aufenthaltes durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und(b) die von der FACHKLINIKEN SONNENHOF veranlassten Leistungen Dritter.
- (3) Wahlleistungen sind die in gesondert zu schließenden Wahlleistungsvereinbarungen i.S.v. § 4 Abs. 1 geregelten Leistungen.
- (4) Die Reservierung und die Zusage einer bestimmten Zimmernummer ist unverbindlich.

§ 3 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

(1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der FACHKLINIKEN SONNENHOF werden Rehabilitanden aufgenommen, die der Prävention oder Rehabilitation bedürfen und entweder eine entsprechende Kostenübernahme eines Kostenträgers nachweisen können oder sich als Selbstzahler zur Bezahlung der Vergütung sämtlicher im Rahmen des Aufenthaltes durch die FACHKLINIKEN SONNENHOF erbrachten oder von der FACHKLINIKEN SONNENHOF durch Dritte veranlasste Leistungen verpflichten. Die Entscheidung über eine Aufnahme

erfolgt durch die FACHKLINIKEN SONNENHOF; eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht.

- (2) Begleitpersonen der Rehabilitanden können in der FACHKLINIKEN SONNENHOF aufgenommen werden, wenn dies nach dem Urteil des bei der FACHKLINIKEN SONNENHOF behandelnden Arztes medizinisch notwendig und die Unterbringung aufgrund der vorhandenen Kapazität in der FACHKLINIKEN SONNENHOF möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Rehabilitanden im Rahmen der Wahlleistungen (§ 4) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen. Die Begleitperson erhält, wenn möglich, ein Zustellbett im Zimmer des Rehabilitanden.
- (3) Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der Einschätzung des behandelnden Arztes. Besteht der Rehabilitand entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Reha-Einrichtungen, so haftet die FACHKLINIKEN SONNENHOF für ggf. entstehende Folgen nicht. Die FACHKLINIKEN SONNENHOF wird den zuständigen Kostenträger über eine auf Wunsch des Rehabilitanden erfolgte Entlassung unterrichten. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht mehr gegeben sind.
- (4) Die Leistungspflicht der FACHKLINIKEN SONNENHOF endet mit der Entlassung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Aufenthaltes besteht nicht.

§ 4 Informationspflicht der Rehabilitanden

- (1) Die Rehabilitanden haben im Vorfeld der stationären, teilstationären oder ambulanten Versorgung den zuständigen behandelnden Ärzten alle wesentlichen Angaben zum Gesundheitszustand zu benennen. Dafür ist bis spätestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme der stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen der von der FACHKLINIKEN SONNENHOF zur Verfügung gestellte medizinische Fragebogen vollständig ausgefüllt zwecks Prüfung zu senden. Im Anschluss an die Mitteilung erfolgte medizinische Veränderungen sind im Vorfeld des Aufenthaltes der FACHKLINIKEN SONNENHOF zu benennen.
- (2) Insofern bei Antritt der stationären, teilstationären oder ambulanten Maßnahme keine Angaben zum Gesundheitszustand des Rehabilitanden vorliegt kann die FACHKLINIKEN SONNENHOF die Durchführung der geplanten Maßnahme verweigern.

§ 5 Wahlleistungen

(1) Zwischen der FACHKLINIKEN SONNENHOF und dem Rehabilitanden können im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten und nach näherer Maßgabe der Preisliste der FACHKLINIKEN SONNENHOF Wahlleistungen



vereinbart und gesondert berechnet werden, soweit dadurch die allgemeinen Rehabilitationsleistungen nicht beeinträchtigt werden. Die hierfür berechnete Vergütung wird u.U. nicht oder nicht vollständig von der privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der Beihilfe erstattet.

(2) Entgelt, Inhalt und sonstige Einzelheiten zur Erbringung von Wahlleistungen ergeben sich aus der ggf. geschlossenen gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.

§ 6 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die allgemeinen Vorsorge- und Reha-Leistungen einschließlich der Anschlussheilbehandlung (§ 2 Abs. 2) richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen Tarifen.
- (2) Das Entgelt für ggf. weiter in Anspruch genommene Leistungen, insbesondere Wahlleistungen, richtet sich nach der Preisliste der FACHKLINIKEN SONNENHOF in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung und nach dem Inhalt der Reservierungs- und Wahlleistungsvereinbarung. Preise können je nach Saison variieren. Bei einem Aufenthalt, der sich über einen Saisonwechsel ausdehnt, erfolgt bei Maßnahmen, die einen Tagessatz zur Berechnungsgrundlage haben, eine tagesgenaue Abrechnung. Bei Leistungspaketen, die über einen bestimmten Zeitraum einen Gesamtpreis haben, ist der erste Aufenthaltstag für die Saisonzugehörigkeit entscheidend. Dehnt sich ein Aufenthalt über die Geltungsdauer der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste aus, kann bei Vertragsschluss vereinbart werden, dass für den Anschlusszeitraum die einschlägige neue Preisliste gilt.
- (3) Im Hinblick auf die Abrechnung gelten Aufnahme- und Abreisetag zusammen als ein Tag. Der Anreisetag beginnt mit dem Mittagessen; der Abreisetag endet mit dem Frühstück. Entfallene Mahlzeiten können nicht erstattet oder zu einem anderen Zeitpunkt ersetzt werden.
- (4) Der Rehabiltand ist verpflichtet, das Zimmer am Abreisetag bis spätestens 09:30 Uhr freizugeben. Erfolgt eine Nutzung des Zimmers ohne Zustimmung der FACHKLINIKEN SONNENHOF über den Zeitraum hinaus, ist die FACHKLINIKEN SONNENHOF berechtigt, die Kosten eines weiteren Tages (Übernachtung inkl. Vollpension) zu berechnen.

§ 7 Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

(1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. eine gesetzliche Krankenkasse) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Leistungen der FACHKLINIKEN SONNENHOF verpflichtet ist, rechnet die FACHKLINIKEN SONNENHOF das Entgelt unmittelbar gegenüber diesem Kostenträger ab, wenn eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers vorliegt, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung in der FACHKLINIKEN SONNENHOF notwendig sind.

- (2) Legt der Rehabiltand nicht spätestens bis zum Antritt des Aufenthalts eine Kostenübernahmeerklärung i.S.v. Abs. 1 vor, ist er als Selbstzahler gemäß § 8 dieser AGB zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet. Gleiches gilt, wenn und soweit die vorgelegte Kostenübernahmeerklärung die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht oder nicht vollständig deckt.
- (3) Rehabilitanden, die gesetzlich krankenversichert sind und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Zuzahlung, die von der FACHKLINIKEN SONNENHOF an die gesetzliche Krankenkasse weitergeleitet wird.

§ 8 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

- (1) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der FACHKLINIKEN SONNENHOF verpflichtet, unabhängig davon, ob ein Dritter diese Kosten vollständig, teilweise oder gar nicht trägt.
- (2) Nach Beendigung der Behandlung wird von der FACHKLINIKEN SONNENHOF für die erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung erstellt. Eine mögliche Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, sowie die Berichtigung von Fehlern bleiben der FACHKLINIKEN SONNENHOF vorbehalten.
- (3) Leistungen der Bewegungstherapie werden abweichend vom Heilmittelverzeichnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der Beihilfevorschriften des Bundes) auf Basis der jeweils gültigen Preisliste der FACHKLINIKEN SONNENHOF abgerechnet.
- (4) Der Rechnungsbetrag wird, soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Eine Aufrechnung des Rechnungsbetrags mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (6) Selbstzahler leisten vor oder spätestens am Anreisetag eine Voraus- bzw. Abschlagszahlung. Diese ergibt sich aus 50 % der Multiplikation der Aufenthaltstage mit dem Tagessatz der Maßnahme bzw. 50 % des Preises des gewählten Leistungspakets.

Die Voraus- bzw. Abschlags- und Schlusszahlungen können vor Ort in bar, per EC-Karte, per Kreditkarte (VISA- oder MASTERCARD) zzgl. einer Kreditkartenprovision i.H.v. 1,5 % des Rechnungsbetrages oder per Überweisung auf das Konto der FACHKLINIKEN SONNENHOF

Volksbank Hochrhein
IBAN DE69 6849 2200 0002 2314 17
BIC GENODE61WT1
Verwendungszweck: Vorauszahlung [Vor- und Nachname des Gastes/ Rehabilitanden]



geleistet werden. Schecks werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

§ 9 Abrechnung des Entgeltes bei Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen sind zur Entrichtung eines Entgelts für die Leistungen verpflichtet.
- (2) Nach Beendigung des Aufenthaltes wird von der FACHKLINIKEN SONNENHOF eine Schlussrechnung für die erbrachten Leistungen erstellt. Eine mögliche Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind sowie die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Eine Aufrechnung des Rechnungsbetrages mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 10 Beurlaubung

Während der stationären Behandlung werden Rehabilitanden nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes beurlaubt. Eine Beurlaubung berechtigt nicht zur Kürzung des vertraglich vereinbarten Tagessatzes.

§ 11 Therapeutische Behandlungen

Behandlungen des Rehabilitanden werden nur nach seiner Aufklärung über Bedeutung und Tragweite der Behandlung und nach seiner Einwilligung vorgenommen.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Rehabiltand kann den Vertrag mit der FACHKLINIKEN SONNENHOF jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Die Kündigung ist zu Dokumentationszwecken und zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.
- (2) Geht die Kündigung der FACHKLINIKEN SONNENHOF spätestens 4 Wochen vor dem Anreisetag zu, schuldet der Rehabiltand kein Entgelt.
- (3) Geht die Kündigung der FACHKLINIKEN SONNENHOF später als 4 Wochen vor dem Anreisetag zu, schuldet der Rehabiltand der FACHKLINIKEN SONNENHOF 60% des vereinbarten Gesamtpreises für sieben Tage. Dies gilt auch bei Kündigung einer Reservierung von teilstationären Leistungen. Die Vergütungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn der Rehabiltand gemäß einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung aus medizinischen Gründen gehindert ist, den gebuchten Aufenthalt anzutreten.
- (4) Vereinbarte Termine für ärztlich verordnete Leistungen und Angebote (Gruppen- und Einzeltherapien) sind im Verhinderungsfall spätestens 24 Stunden vor dem Termin gegenüber der Therapiedisposition der FACHKLINIKEN SONNENHOF mitzuteilen. Andernfalls werden die Leistungen

unter Anrechnung ggf. ersparter Aufwendungen oder anderweitig erzielter Vergütung gegenüber Selbstzahlern berechnet, es sei denn, der Rehabiltand ist gemäß einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung aus medizinischen Gründen gehindert, die Leistungen zu dem vereinbarten Termin in Anspruch zu nehmen.

(5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung wird kein Ersatz gewährt.

§ 13 Kurarztschein (ambulante Vorsorgeleistungen/Badekur)

Eine Umstellung der Abrechnung auf Kurarztschein (ambulante Vorsorgeleistungen) kann nach Antritt des Aufenthaltes nicht erfolgen.

§ 14 Pauschalierte Gesundheitsprogramme

(1) Die FACHKLINIKEN SONNENHOF bietet zu bestimmten Zeiten pauschalierte Gesundheitsprogramme an. Aus organisatorischen Gründen ist eine Umstellung des Aufenthaltes auf ein pauschaliertes Gesundheitsprogramm oder umgekehrt von einem pauschalierten Gesundheitsprogramm auf ein Programm mit Einzelabrechnung nach der Anreise nicht mehr möglich. Vorgegebene Leistungsinhalte der pauschalierten Gesundheitsprogramme können nicht ausgetauscht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen eines pauschalierten Gesundheitsprogramms aus gesundheitlichen Einschränkungen gar nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden können. Zusätzliche, über das pauschalierte Gesundheitsprogramm hinaus in Anspruch genommene – auch ärztlich verordnete - Leistungen, werden getrennt nach Maßgabe dieser AGB in den getroffenen Vereinbarungen in Rechnung gestellt.

- (2) Nicht in Anspruch genommene Leistungen können nicht rückvergütet werden.
- (3) Für pauschalierte Gesundheitsprogramme gelten die Bestimmungen über die Kündigung (vgl. § 12 dieser AGB's) entsprechend.
- (4) Für pauschalierte Gesundheitsprogramme können ausnahmslos **keine detaillierten Rechnungen** zur Vorlage bei einem etwaigen Beihilfeträger oder einer privaten Krankenversicherung erstellt werden. Rehabilitanden, die eine detaillierte Rechnung wünschen, wird statt der Buchung eines pauschalierten Gesundheitsprogramms eine individuelle Buchung von Leistungen als Selbstzahler empfohlen (Grundpflegesatz mit Einzelabrechnung).

§ 15 Aufzeichnungen, Daten, Datenschutz

(1) Aufzeichnungen über Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der FACHKLINIKEN SONNENHOF.



- (2) Rehabilitanden haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt, ebenso das Recht des Rehabilitanden oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Arztes.
- (3) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (4) Die FACHKLINIKEN SONNENHOF wird Namen der Rehabilitanden nicht an Besucher oder Anrufer weitergeben. Dies ist nur auf Wunsch des Rehabilitanden und mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung möglich. Die Einwilligung ist an die Rezeption der FACHKLINIKEN SONNENHOF zu richten.

§ 16 Hausordnung

Für den Aufenthalt in den Einrichtungen der FACHKLINIKEN SONNENHOF gilt die jeweils aktuell gültige Hausordnung/-information.

§ 17 Eingebrachte Sachen

- (1) Rehabilitanden und Begleitpersonen werden gebeten, nur die für den Aufenthalt vor Ort benötigten Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in die Räumlichkeiten der FACHKLINIKEN SONNENHOF einzubringen.
- (2) Von Rehabilitanden und Begleitpersonen nach ihrer Abreise zurückgelassene Gegenstände und Kleidungsstücke, welche nicht innerhalb von 12 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung abgeholt werden und in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird, gehen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der FACHKLINIKEN SONNENHOF über. Satz 1 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die durch die FACHKLINIKEN SONNENHOF verwahrt werden. Diese Gegenstände wird die FACHKLINIKEN SONNENHOF nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufbewahren, herausgeben und verwenden.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Die FACHKLINIKEN SONNENHOF haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) In sonstigen Fällen haftet die FACHKLINIKEN SONNENHOF vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen 3 bis 5 nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Rehabiltand regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen

ist die Haftung der FACHKLINIKEN SONNENHOF vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen 3 bis 5 ausgeschlossen.

- (3) Die Haftung der FACHKLINIKEN SONNENHOF aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien bleibt unberührt.
- (4) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Rehabilitanden oder einer Begleitperson bleiben, und für Fahrzeuge des Rehabilitanden oder von Begleitpersonen, die auf den Grundstücken der FACHKLINIKEN SONNENHOF oder auf einem von der FACHKLINIKEN SONNENHOF bereitgestellten Parkplatz abgestellt werden, haftet die FACHKLINIKEN SONNENHOF abweichend von § 17 Abs. 2 dieser AGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung der FACHKLINIKEN SONNENHOF verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung der FACHKLINIKEN SONNENHOF befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Rehabilitanden.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Diese AGB und gemäß den AGB mit Rehabilitanden geschlossene Verträge sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche richten sich nach deutschem Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB und gemäß den AGB geschlossenen Verträgen ist Waldshut, wenn der Rehabiltand keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die FACHKLINIKEN SONNENHOF ist berechtigt, auch vor anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu klagen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 15.09.2025 in Kraft.